

Ergebnisvorstellung der StellpLOG-Studie: Mobilitätsmanagement in der Stellplatzsatzung - Was es bringt und braucht.

Außerordentliche Projekttrunde Verkehr
21. April 2021

Rebecca Karbaumer
Referat für Strategische Verkehrsplanung
Projektkoordination Nachhaltige Mobilität



**Ortsgesetz über Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellplätze
in der Stadtgemeinde Bremen (Stellplatzortsgesetz Bremen - StellplOG)**
Vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBl. S. 555)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 85 Absatz 1
Nummer 4 und 5 der Bremischen Landesbauordnung vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl.S.401 —
beschlossene Ortsgesetz:

§ 1
Anwendungsbereich

Stellplatzortsgesetz Bremen

§ 9

Aussetzung der Stellplatzverpflichtung

(1) Die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze kann anteilig ausgesetzt werden, solange und soweit zu erwarten ist, dass sich der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen eines Mobilitätsmanagements, insbesondere durch die Nutzung von Zeitkarten für den öffentlichen Personennahverkehr, Errichtung und Einbindung von Car-Sharing-Stationen oder durch den dauerhaften Verzicht auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen verringert. Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt.

(2) Im Falle einer Aussetzung nach Absatz 1 darf die Zahl der herzustellen oder abzulösen-

- Anzahl der notwendigen Stellplätze**
- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird nach der **Anlage 1** (Stellplatznormbedarf). Sie wird bei den in der Anlage 1 nicht aufgeführten Nutzungen nach dem voraussetzlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen bestimmten Richtzahlen zu berücksichtigen.
 - (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem voraussetzlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen bestimmten Richtzahlen zu berücksichtigen.
 - (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

Aussetzung der Stellplatzpflicht

SEIT 2013:

oder

oder

Stellplatzbau

Ablöse

Mobilitätsmanagement

Anlage einer CS-Station

Mieter-/Jobtickets

CS-“Mitgliedschaft“

= Stundung der Ablöse

Gilt für Wohnungsbau sowie andere Nutzungen

Mögliche Mobilitätsmanagement Maßnahmen

Kategorie 1



**Carsharing-Mitgliedschaften
und Stationen**

ÖPNV-Zeitkarten

Kategorie 2

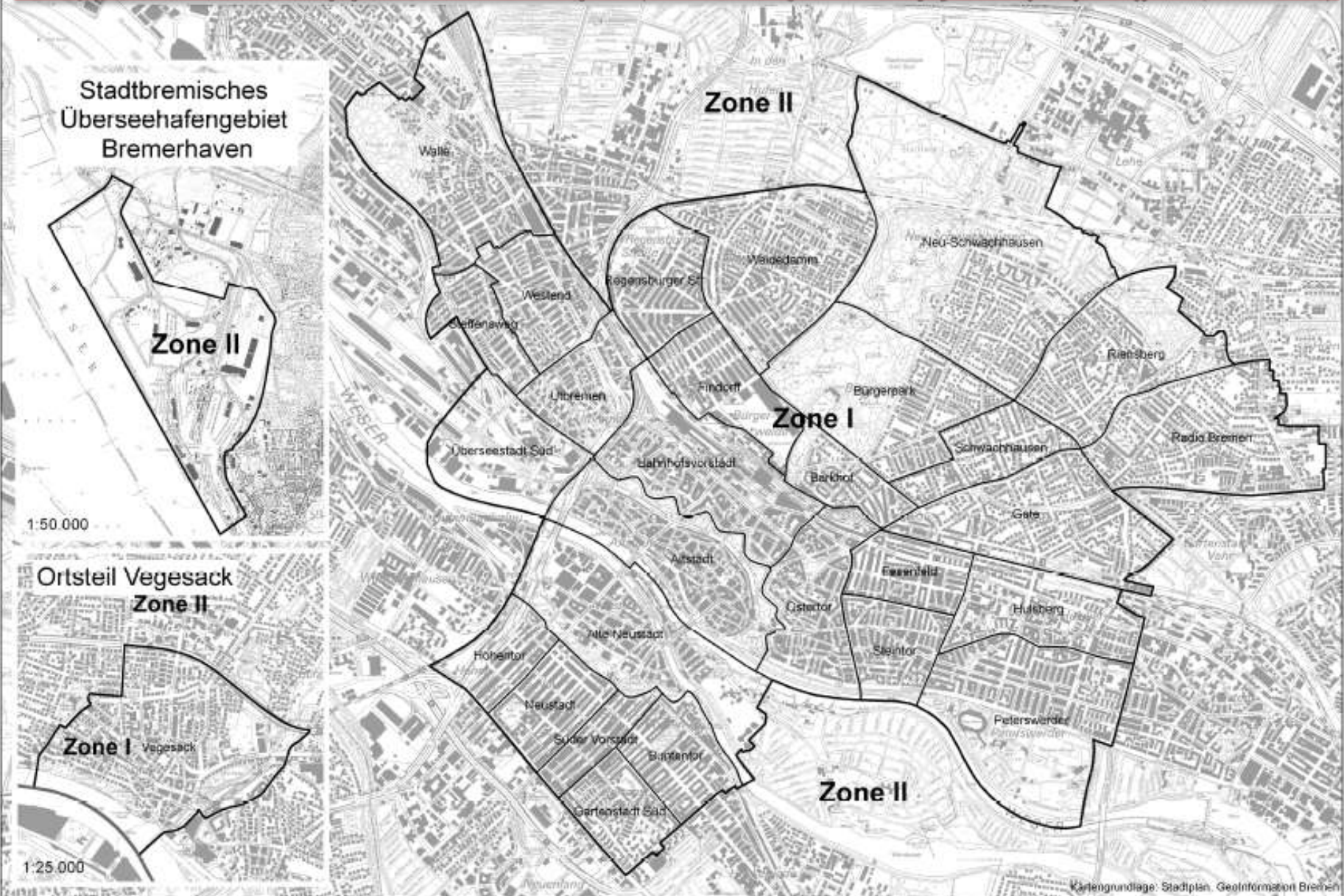


Bikesharing + Lastenräder

E-Tretroller

**Bahncards +
Fahrradwerkstätte**

Anwendungsbeispiel vom Mobilitätskonzept zur Stellplatzablöse



Anwendungsbeispiel vom Mobilitätskonzept zur Stellplatzablöse

Übersichtskarte über die Festlegung der Gebietszonen für die Absenkung des Stellplatznormbedarfs nach § 4 und für die Festlegung von Ablösungsbeträgen nach §§ 7 und 8 (Maßstab 1 : 25 000)

10 WE mit
jeweils
65 m²*

=

10



20



Es können
hergestellt
werden:

2



20



Es müssen: 8 SP abgelöst
werden oder $8 \times 7,100 \text{ €} =$

**56,800 € für
Mobilitätskonzept**

ge Personenkraftwagen auszugehen. Einstellplätze für Lastkraftwagen und Autobusse sind bei Anlagen mit einem entsprechenden An- oder Auslieferverkehr oder speziellen Besucherverkehr zusätzlich nachzuweisen. Sind nach Satz 2 Autobusstellplätze nachzuweisen, werden diese bis zu einem Drittel des Stellplatznormbedarfs auf die Zahl der notwendigen Stellplätze anzurechnen.

Mögliche Mobilitätsmanagement Maßnahmen

Kategorie 1



Carsharing-Mitglieder
und Statistiker



IV-Zeitkarten

- Zielgruppen-gerecht
- Mindestlaufzeit 3-5 Jahre



Bikesharing + Lastenräder



E-Tretroller



Bahncards +
Fahrradwerkstätte

Integration in Neubauvorhaben – Beispiel Gewoba Neubau



2 Stellplätze für Carsharing...

-und- Bikesharing-Station und -Mitgliedschaften

Frage:
Bringt das was?

Geringerer Pkw-Besitz?
Geringere Stellplatznachfrage?
Nachhaltigeres Mobilitätsverhalten?

Integration in Neubauvorhaben – Viele Optionen!

Viele Vorteile!

Mobilitätsbedürfnisse
befriedigen

**Reduzierung der
Baukosten
= Beitrag zum
kostengünstigen
Wohnen**

Attraktivitätssteigerung
der Immobilie

Reduzierung des
finanziellen Risikos für
Car-Sharing-Anbieter

Erinnern Sie sich an das Beispiel?:
= Ersparnisse von 120,000-360,000 €

Hauptbericht



Vertiefung
(Intern)

Was steht an?

**Novellierung
Stellplatzortsgesetz 2021**

Mobilitäts-Stellplatzortsgesetz 2021



Danke!

Rebecca Karbaumer
Referat für Strategische
Verkehrsplanung
Freie Hansestadt Bremen
Rebecca.karbaumer@umwelt.bremen.de
www.mobilpunkt-bremen.de
www.share-north.eu

Die Senatorin für Klimaschutz,
Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Interreg
North Sea Region
SHARE-North

European Regional Development Fund



EUROPEAN UNION